



Ausschuss für Eingaben
Tgb.Nr. E 316/08

Franz-Josef-Röder-Straße 7
66119 Saarbrücken

Telefon: 0681/5002-0
Fax: 0681/5002-392
E-Mail: postmaster@landtag-saar.de
Postfach 10 18 33
66018 Saarbrücken, 19.12.2008

Herrn
Walter Keim
Torshaugv. 2 C
N-7020 Trondheim

Ihre Eingabe vom 11.08.2008 betreffend Justizwesen u.a.

Sehr geehrter Herr Keim,

der Ausschuss für Eingaben hat sich unter Berücksichtigung einer weiteren Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales in seiner 43. Sitzung am 16.12.2008 erneut mit der vorbezeichneten Eingabe befasst.

Nach Auskunft des Ministeriums werden Schulungen zur Menschenrechtsthematik im Bereich der saarländischen Justiz regelmäßig angeboten, und zwar im Rahmen von Tagungen der Deutschen Richterakademie sowie der Europäischen Richterakademie.

Zur Organisation der Gewaltenteilung teilt das Ministerium mit, dass es für eine Selbstverwaltung der Justiz keine Notwendigkeit sieht und daher u.a. das „Zwei-Säulen-Modell“ des Deutschen Richterbundes ablehnt.

Die Gerichtssysteme in europäischen Ländern seien insbesondere von unterschiedlichen Verfassungslagen und gewachsenen Rechtstraditionen geprägt. Von daher verbiete sich ein Vergleich mit anderen EU-Staaten, der sich allein auf die Bewertung der Verwaltung der Gerichte und Staatsanwaltschaften beschränke.

Aus dem Prinzip der Gewaltenteilung könne die Forderung nach einer Selbstverwaltung der Justiz nicht hergeleitet werden, da dieses Prinzip nicht allein auf die Trennung der Staatsgewalten gerichtet sei, sondern auch auf deren Zusammenwirken im Interesse einer möglichst effektiven staatlichen Aufgabenerfüllung. Darüber hinaus ziele die Garantie der richterlichen Unabhängigkeit auf die institutionelle Unabhängigkeit der Gerichte bei der Ausübung rechtsprechender Gewalt im Sinne von Art. 92 des Grundgesetzes. Entscheidungen in personellen Angelegenheiten sowie die Aufstellung und der Vollzug von Haushaltsplänen erfolgten aber gerade nicht in Ausübung rechtsprechender Gewalt.

Die richterliche Unabhängigkeit und die verfassungsrechtlich gebotene Gewaltenteilung würden durch organisations- und dienstrechtlich vorgegebene Verfahren in vielfältiger Weise gewährleistet. Im Ergebnis sei nicht belegt, welche messbaren Vorteile mit der Übertragung der Aufgaben auf Justizwahlausschüsse und Justizverwaltungsräte zu erzielen sind. Ebenso werde sich die mit der Wahrnehmung der Haushaltsverantwortung verbundene Hoffnung auf eine bessere finanzielle Ausstattung der Justiz nicht erfüllen. Denn der Justizhaushalt genieße per se keinen Vorrang vor anderen politischen Zielsetzungen.

Die saarländische Justizverwaltung sei erfahrungsgemäß in der Lage, die ohnehin auf einem hohen Niveau befindlichen Rahmenbedingungen der saarländischen Justiz ständig zu verbessern.

Die Befugnisse der Justizminister gegenüber den Staatsanwaltschaften zu allgemeinen Weisungen sowie zu Weisungen im Einzelfall dienen der Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung bzw. einer fachaufsichtsrechtlichen Richtigkeitskontrolle. Eine weisungsunabhängige Staatsanwaltschaft wäre darüber hinaus im Gegensatz zu den auch politisch verantwortlichen Justizministern einer wirksamen parlamentarischen Kontrolle entzogen. Im Übrigen übten Staatsanwälte keine rechtsprechende Gewalt aus.

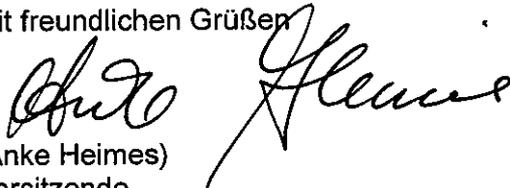
Das Ministerium stellt abschließend fest, dass der verfassungsrechtlich verbürgte Justizgewährleistungsanspruch der Bürgerinnen und Bürger sowie die Funktionsfähigkeit der Staatsanwaltschaften durch die bestehende Verwaltung der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Saarland umfassend erfüllt seien.

Der Ausschuss hat nach Beratung Ihrer Angelegenheit den Beschluss gefasst, die Stellungnahme der Regierung zu bestätigen und Ihre Eingabe für erledigt zu erklären.

Ich bitte um Verständnis, dass eine günstigere Bescheidung Ihrer Petition nicht möglich war.

Die Behandlung Ihrer Eingabe ist damit abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen


(Anke Heimes)
Vorsitzende